

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem
Bachelor-Studiengang Kommunikation und Medienmanagement
vom 27.05.2016
Version 3**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015, § 58 Abs. 4 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10. Mai 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vergibt im Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

**§ 2
Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

**§ 3
Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung,
 - c) bei Nicht-Muttersprachlern des Deutschen der Nachweis einer deutschen Sprachprüfung gem. §7,1. Abs. 2

beizufügen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für den Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) wird vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 HVVO nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer besonders zu berücksichtigen:
 - a) Deutsch (bei Nicht-Muttersprachlern des Deutschen ersatzweise die Note einer deutschen Sprachprüfung gem. §7,1. Abs. 2)
 - b) Mathematik
 - c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache)
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen
 - a) Note der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) abgeschlossene Berufsausbildung

§ 7

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Für die Zulassung wird von den nachfolgend aufgelisteten schulischen Prüfungsfächern entweder die Durchschnittsnote der in der Oberstufe erbrachten Leistungen oder die zugehörige Note im abschließenden Prüfungsblock berücksichtigt. Dabei wird jeweils das bessere Resultat berücksichtigt und folgendermaßen gewichtet:

- a) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 5 multipliziert.
- b) Mathematik wird mit dem Faktor 2 multipliziert.
- c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) wird mit dem Faktor 3 multipliziert.
- d) Deutsch wird mit dem Faktor 4 multipliziert.

Die daraus resultierenden Punkte werden addiert. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

Falls eine Leistung in einem oder in mehreren der Fächer Physik, Chemie oder Informatik in die Note der Hochschulzugangsberechtigung einberechnet wurde, wird aus diesen die beste Note mit dem Faktor 3 multipliziert und zu der bisherigen Summe addiert. Ansonsten werden 15 Punkte addiert.

Ist die Bewerberin oder der Bewerber Nicht-Muttersprachler des Deutschen, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses eine vor Aufnahme des Studiums abzulegende deutsche Sprachprüfung. Die Sprachprüfung kann entweder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) auf der Niveaustufe 2, durch den Test für Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf der Niveaustufe 4, oder durch eine vergleichbare Prüfung erbracht werden. Im Falle der Festsetzung der Note im Fach Deutsch durch eine deutsche Sprachprüfung bei Nicht- Muttersprachlern des Deutschen, kann Deutsch nicht als Fremdsprache nach §7, 1.c) gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 3 Punkten bewertet.

Falls die Berufsausbildung mit dem Kompetenzfeld des Studiengangs Kommunikation und Medienmanagement weitgehend übereinstimmt, werden weitere 5 Punkte vergeben.

Die Punktzahl Nr. 2 (sonstige Leistungen) wird von der Punktzahl Nr. 1 (schulische Leistungen) subtrahiert. Das Ergebnis ist die Messzahl, welche für die Reihung auf der Auswahlliste ausschlaggebend ist. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Karlsruhe, den 27.05.2016

Der Rektor
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: 02.06.2016

Abgegangen am 17.06.2016

Im Intranet veröffentlicht am:02.06.2016

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin